

Informationen zum Schuljahresbeginn 2021/22

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- **Für alle am Schulleben beteiligten Personen gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn ...**
 - sie im Zusammenhang mit dem Coronavirus einer Absonderungspflicht unterliegen.
 - sie sich nach einem positiven (Schnell-) Test einem PCR-Test zu unterziehen haben.
 - sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (namentlich: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).
 - sie keine Maske tragen oder weder einen Testnachweis, noch einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. → *Die CoronaVO Schule weist im § 10 Absatz 4 ausdrücklich darauf hin, dass die Nichterfüllung der Präsenzpflicht in der Schule aus diesen Gründen eine Verletzung der gesetzlichen Schulbesuchspflicht darstellt. Es besteht in diesen Fällen keine Berechtigung zur Erfüllung der Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht.*